



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
3003 Bern

Zug, 28. April 2015 hs

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 30. April 2015 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201) Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen des BSG und stellt die folgenden

I. Anträge

Zur Einführung der risikoorientierten Sicherheitsaufsicht und des Sicherheitsnachweises (Frage 1):

1. Die risikoorientierte Prüfung sei auf Güterschiffe auszudehnen und die Verfahren seien zu vereinheitlichen.

Zur Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe (Frage 2):

2. Die beweissichere Atemalkoholprobe sei im Bereich der Binnenschifffahrt analog zu den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung auszugestalten.
3. Die beweissichere Atemalkoholprobe sei frühestens auf 1. Juli 2016 einzuführen.

Zum zentralen Register über die Schiffe, deren Halterinnen/Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen, die nicht Gegenstand des Entwurfs sind (Frage 3):

4. Es sei ein zentrales Register einzuführen.

Zu weiteren Bemerkungen:

5. Der Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen (VSSU) sei in die Erarbeitung der zusätzlichen Vorschriften im Bereich der Sicherheitsaufsicht einzubeziehen.
6. Die vertrauensärztlichen Fahreignungsabklärungen in den Bereichen der Binnenschifffahrt und des Strassenverkehrs seien gegenseitig anzuerkennen.
7. Art. 19 Abs. 3 revBSG und Art. 41 Abs. 1 revBSG seien mit Art. 20 BSG und Art. 20a BSG abzustimmen.

II. Begründung

Zu Antrag 1:

Güterschiffe sind aufgrund ihrer Grösse sowie der unterschiedlichen Transportvolumen und Transportgüter gleich wie Fahrgastschiffe zu behandeln, die der gewerbmässigen Personenbeförderung dienen. Aus Sicherheitsgründen beantragen wir, das risikoorientierte Prüfverfahren von Fahrgastschiffen auch auf Güterschiffe auszudehnen und das Verfahren zu vereinheitlichen.

Zu Antrag 2:

Die Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe im Schiffsverkehr hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen, wie sie für den Strassenverkehr gelten. Eine einheitliche Terminologie und möglichst gleiche Verfahrensabläufe vereinfachen den Vollzug durch die zuständigen Behörden. Zudem ist bei der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens darauf zu achten, dass bestehende Formulare im Bereich des Strassenverkehrsrechts auch für die Binnenschifffahrt verwendet werden können.

Zu Antrag 3:

Die beweissichere Atemalkoholprobe sei zeitgleich wie die analoge Regelung im Strassenverkehr in Kraft zu setzen, d.h. frühestens also per 1. Juli 2016.

Zu Antrag 4:

Auf dem Zugersee verkehren Schiffsführende aus den seeangrenzenden Kantonen Luzern, Schwyz und Zug. Um die damit verbundenen Kontrollen umfassend und effizient durchführen zu können, insbesondere die Prüfung bestehender und früherer Ausweisentzüge sowie anderer Administrativmassnahmen (Art. 20c BSG), ist zwingend ein zentrales Register über die Fahr-

zeuge, Halterinnen/Halter, Administrativmassnahmen und über die Fahrberechtigungen erforderlich.

Zu Antrag 5:

Die aktuelle Vorlage legt zu wenig fest, in welchen Fällen (Neubau, Umbau, Teilsanierung, Neumotorisierung usw.) welche Sicherheitsnachweise zu erbringen sind. Wir beantragen deshalb, dass das Bundesamt für Verkehr (BAV) bei der Ausarbeitung der zusätzlichen Vorschriften zur Sicherheitsaufsicht den Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen (VSSU) einbezieht und gemeinsam mit dem Verband festlegt, für welche Bautätigkeiten welche Sicherheitsnachweise erforderlich sind.

Zu Antrag 6:

Gemäss Art. 17b Abs. 2 revBGS müssen sich neu – gleich wie im Strassenverkehr – Schiffsführende ab dem 70. Altersjahr alle zwei Jahre einer vertrauensärztlichen Fahreignungsprüfung unterziehen. Damit sich Personen, die sowohl über einen Motorfahrzeug- als auch einen Schiffsführerausweis verfügen, nur einer vertrauensärztlichen Untersuchung unterziehen müssen, sind die vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchungen in den Bereichen der Binnenschifffahrt und des Strassenverkehrs gegenseitig anzuerkennen. Zudem sind sie in das neu zu schaffende zentrale Register (siehe Antrag 4) einzutragen.

Zu Antrag 7:

Gemäss dem neuen Art. 19 Abs. 3 revBSG wird der Schiffsführerausweis nur entzogen bzw. eine Verwarnung ausgesprochen bei Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln, die mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind. Diese Regelung steht teilweise im Widerspruch zu Art. 20 BSG und Art. 20a BSG (Entzug der Ausweise für Fahrzeugführende nach einer leichten bzw. mittelschweren Widerhandlung): So begeht beispielsweise eine leichte Widerhandlung, wer in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration ein Schiff führt (Art. 20 Abs. 1 Bst. d BSG) oder eine mittelschwere Widerhandlung, wer zusätzlich dazu eine weitere leichte Widerhandlung gegen Verkehrsregeln begeht (Art. 20a Abs. 1 Bst. b BSG). Nach einer leichten Widerhandlung wird die fehlbare Person verwarnt (Art. 20 Abs. 3 BSG) bzw. es wird ihr der Ausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Art. 20 Abs. 2 BSG) sowie bei einer mittelschweren Widerhandlung (Art. 20a Abs. 2 Bst. a BSG). Nach Art. 41 Abs. 1 revBSG werden diese Straftatbestände aber nur mit Busse bestraft.

Aus diesen Gründen sind Art. 19 Abs. 3 revBSG und Art. 41 Abs. 1 revBSG mit den Art. 20 und Art. 20a BSG abzustimmen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Seite 4/4

Zug, 28. April 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Baudirektion
- Obergericht
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Zivilschutz und Militär
- Strassenverkehrsamt
- Zuger Polizei
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- revisionBSG@bav.admin.ch